



2016.04535

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE RECKINGEN-GLURINGEN

I. Eingesehen

- das Auflagedossier „Gewässerräume Gemeinde Reckingen-Gluringen“, mit dem darin enthaltenen Plan Nr. 30039-08-S016 „Gewässerräume“, im Massstab 1:2'500/1'000, vom 28. Juni 2016, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen, dem Technischen Bericht sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Pläne und Unterlagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 27 vom 1. Juli 2016;
- die Eingabe der Gemeinde Reckingen-Gluringen vom 23. August 2016, mit welcher diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflagedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 20. September 2016 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (23. September 2016),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (26. September 2016),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (28. September 2016),
 - Dienststelle für Umweltschutz (7. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (7. Oktober 2016),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (20. Oktober 2016);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum, GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen

Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der GWR der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). In casu wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist daher der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Reckingen-Gluringen zu entscheiden.

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 In ihrer Eingabe vom 23. August 2016 beantragt die Gemeinde Reckingen-Gluringen die Homologation des Auflagedossiers „Gewässerräume Gemeinde Reckingen-Gluringen“ durch den Staatsrat. Dem Dossier kann entnommen werden, dass für die folgenden neun Gewässer der GWR bestimmt wurde: Flablagerkanal, Reckingerbach, Flugplatzkanal, Gifigrabe, Jemattebach, Löwwibach, Blinnenbach, Ellbogegrabebach und Ritigrabebach. Nachfolgend geht es um die Frage, ob die diesbezüglich ausgeschiedenen Gewässerräume, die in den entsprechenden Plänen festgehalten wurden, vom Staatsrat genehmigt werden können.
- 2.2 Nicht Teil der vorliegenden Plangenehmigung bildet der Gewässerraum der Rhone. Die Festlegung des GWR der Rhone (auch soweit sich die Rhone auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen befindet) obliegt dem Kanton (siehe Art. 13 Abs. 3 Bst. a kWBG). Immerhin wurde auf den Plänen des vorliegenden Auflagedossiers der Rhone-Freiraum aufgeführt, wenn auch nicht zur Genehmigung, so doch immerhin zur Orientierung der Interessierten.
- 2.3 Besondere Erwähnungen bedürfen drei Gewässer, welche sich nicht allein auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen befinden: der Flablagerkanal (auch auf Gemeindegebiet von Grafschaft) sowie der Gifigrabe und der Flugplatzkanal (auch auf Gemeindegebiet von Münster-Geschinen). Dabei versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid der Festlegung der Gewässerräume der Gemeinde Reckingen-Gluringen die GWR dieser Gewässer einzig in dem Umfang genehmigt werden, als dass sich diese auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-

Gluringen befinden. Allerdings bestimmt der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG, dass in solchen Fällen, da zwei oder mehrere Gemeinden involviert sind, die Bestimmung des Gewässerräum unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass die Gemeinde Reckingen-Gluringen diese Aufgabe wahrgenommen hat, wurden doch mit dem Dossier die entsprechenden Einverständniserklärungen der beiden Nachbargemeinden Grafschaft und Münster-Geschinen hinterlegt.

2.4 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden neun Gewässer der Gemeinde Reckingen-Gluringen ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer im Plan Nr. 30039-08-S016 „Gewässerräume“, Massstab 1:2'500 / 1:1'000, vom 28. Juni 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Aufledgedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne, Anhänge und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird im Dispositiv dieses Entscheides aufgenommen). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Verordnungsbestimmungen des Bundes bereits revidiert wurden und auch im Jahre 2017 erneut revidiert werden.

2.5 Das beauftragte Ingenieurbüro hat in Erarbeitung des vorliegend zu prüfenden Aufledgedossiers unter anderem folgende Datengrundlagen berücksichtigt: Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer, Hochwasserschutzprojekte, Revitalisierungsplanungen und -massnahmen, Hydrologische Gefahrenkarten, Zonennutzungspläne und Schutzinventare. Unter Bezugnahme dieser und weiterer Unterlagen wie Luftbilder, digitale Geländemodelle und Orthofotos sowie Begehungen und Vermessungen wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der neun Gewässer ermittelt und planerisch festgehalten. Alsdann wurden anhand der Gerinnesohlenbreite, der Art des Gerinnes (naturnah, komplett verbaut) und dessen Lage (in einem Schutzgebiet / Revitalisierungsabschnitt oder nicht) die Gewässer in einheitliche Abschnitte unterteilt. In Bezug auf die vorliegend zu beurteilenden Gewässer lässt sich dabei Folgendes aufführen:

2.5.1 Flablagerkanal: Es handelt sich hier um einen von Menschenhand geschaffenen und über keine natürliche Breite verfügender Grundwasserkanal. Die Unterteilung in vier Abschnitte ergibt sich einerseits durch die unterschiedliche Gerinnesohlenbreite und andererseits aufgrund der Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets und des Auengebietes von nationaler Bedeutung. Der erste Abschnitt (FLA-01, vor der Einmündung in die Rhone) befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft und bildet nicht Teil der vorliegenden Genehmigung. Im Flablagerkanal wird eine grosse Revitalisierungschance gesehen, sodass beantragt wird, den effektiven GWR nach Möglichkeit auszuweiten, damit der ufernahe Wald im GWR zu liegen kommt.

2.5.2 Reckingerbach: Das Projekt sieht eine Unterteilung in vier Abschnitte vor, von denen sich der Erste in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung befindet und der dritte Abschnitt den kanalisiertem Abschnitt zwischen den Lawinenleitdämmen beinhaltet. Dabei wird beantragt, im Abschnitt REC-01 den effektiven GWR entlang des Uferwaldes zu führen, was v.a. linksufrig zur Rhone eine massive Verbreiterung darstellt. Im Abschnitt REC-03 soll der GWR aufgrund des Hochwasserschutzes eine Erweiterung bis auf die Krone der Lawinenleitdämme erfahren.

2.5.3 Flugplatzkanal: Auch bei diesem Kanal handelt es sich um einen Grundwasserkanal, der sich nicht vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen befindet (FLU-06 und teilweise FLU-05, Gemeinde Münster-Geschinen). Zwei Abschnitte (FLU-01 und FLU-05) befinden sich in einem kantonalen Naturschutzgebiet. Zusammen mit der eingedolten Strecke (FLU-03) bestimmen sie die Abschnittsunterteilung, bei denen keine Abweichungen in Bezug auf den minimalen theoretischen GWR beantragt werden.

2.5.4 Gifigrabe: Die Abschnitte dieses Grabens entsprechen den festgestellten Breitenänderungen der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Der erste Abschnitt ist eingedolt. Mit Ausnahme von Abschnitt

GIF-04, bei welchem aufgrund der grösseren Breite ein GWR von 14.5 m beantragt wird, soll für alle anderen Abschnitte der effektive GWR 12 m betragen.

2.5.5 Jemattebach: Jener Bach wurde in drei Abschnitte unterteilt, wobei der Hangfuss und das Quellgebiet die jeweilige Grenze bilden. Einzig der Abschnitt JEM-03 weist eine etwas grössere natürliche Gerinnesohlenbreite auf, sodass hier auch der effektive GWR etwas breiter beantragt wird, während für die übrigen Abschnitte die Breite 11 m betragen soll.

2.5.6 Löwwibach: Das Teilstück zwischen der Brücke nach Biele bis zur Mündung in die Rhone ist in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung enthalten. Aufgrund der verschiedenen Querschnitte wird diese Strecke in fünf Abschnitte unterteilt. Die Unterteilung der weiteren vier Abschnitte ergibt sich aufgrund des kanalisierten Abschnitts LÖW-06 und der Brücke auf ca. 1'430 m sowie der oberhalb davon sich befindlichen Zuflüsse. Einzig im Abschnitt LÖW-07 wird der effektive GWR an drei Stellen leicht ausgerundet, sodass sich dort Abweichungen vom minimalen theoretischen GWR ergeben.

2.5.7 Blinnenbach: Da es sich bei diesem Bach um einen eher grossen Wildbach handelt, wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite aufgrund historischer Luftbilder bestimmt. Bei der Unterteilung in vier Abschnitte wurde zudem auf vorhandene Brücken Rücksicht genommen. Die Abschnitte BLI-01 bis BLI-03 weisen eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m auf und fallen deshalb in den Geltungsbereich der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (GRV). Aufgrund dessen wird in diesen Abschnitten ein effektiver GWR mit Breiten zwischen 50 m bis zu 78 m beantragt. Abweichungen vom minimalen theoretischen GWR ergeben sich hier einzig im Abschnitt BLI-03, wo die rechtsufrige Gewässerraumgrenze auf den bachabgewandten Strassenrand gelegt wird und die linksufrige Gewässerraumgrenze sich entsprechend verschiebt, damit die minimale Gewässerraumbreite stets eingehalten wird.

2.5.8 Ellbogegrabebach: Jener Bach wurde in zwei Abschnitte unterteilt, wobei ein Linksknick des Baches die Grenze der Abschnitte bildet. Für beide Abschnitte wurde derselbe effektive GWR bestimmt (12 m), ohne Abweichung vom minimalen theoretischen GWR.

2.5.9 Ritiqrabebach: Das Auflagedossier sieht hier drei Abschnitte vor, von denen sich der Erste (RIT-01) in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung befindet, sodass hier ein GWR von 23 m beantragt wird. Die beiden übrigen Abschnitte sollen einen effektiven GWR von 12 m aufweisen, ohne Abweichung vom minimalen theoretischen GWR.

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat die Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. In Bezug auf die 3. Rhonekorrektur kann der Vormeinung der DSVF entnommen werden, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Gewässerräume mit dem Rhoneprojekt kompatibel seien, eine positive Vormeinung abgegeben werden könne. Schliesslich hat die Abteilung Strassenstudien betreffend Strassen und deren Infrastruktur, die sich innerhalb der GWR befinden oder neu dort zu liegen kommen, vorgebracht, dass es nach wie vor möglich sein müsse, die Strasseninfrastruktur zu unterhalten, instand zu setzen und auszubauen. Diesbezüglich würden die zu treffenden Hochwasserschutzmassnahmen objektspezifisch mit dem Flussbau-Spezialisten abgeklärt und umgesetzt. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (siehe dort Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- 3.2 Dienststelle für Umweltschutz: Diese kantonale Fachstelle hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft und anschliessend ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben. In ihrer Stellungnahme hat die DUS dargetan, dass eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei und die Langzeitgrenzwerte der LRV mit Ausnahme des

Ozons eingehalten würden. Zusätzlich hat sie in Bezug auf einzelne Umweltschutzbereiche die nachfolgenden Ausführungen und Informationen abgegeben:

3.2.1 Gewässerschutz: Die Umweltschutzfachstelle wies darauf hin, dass das vorliegende Projekt teils im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser) und teils in keinem gefährdeten Gewässerschutzbereich (Sektor üB) liege. Grundwasserschutzzonen seien keine betroffen.

3.2.2 Alllasten: Die Gewässerräume der Gemeinde Reckingen-Glüringen enthalten gemäss den Angaben der DUS Parzellen, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind. Es handelt sich um die folgenden Standorte:

- E-6075-008-00, auf den Parzellen 3519, 3276, 3278, 3343, 3373, 3374, 3410, 3344 und sdR (3308). Es handelt sich um den Werkhof der Bauunternehmung Walpen AG, der als belasteter Standort mit Untersuchungsbedarf eingetragen wurde, um zu entscheiden, ob eine Überwachung oder eine Sanierung notwendig ist.
- E-6075-009-00, auf der Parzelle Nr. 3154. Es handelt sich um die Schiessanlagen 50 m der Gemeinde. Der Gewässerraum betrifft nur den süd-westlichen Teil der Parzelle und tangiert nicht den Kugelfang.
- D-6075-001-00, auf der Parzelle Nr. 5705. Es handelt sich um die Deponie SW-Truppenlager. Diese Deponie wurde 2011 aufgrund der Resultate der Voruntersuchung als Standort, der weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig ist, eingestuft.

Nach Ansicht der DUS stehen die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz. Der GWR des Gifigrabes erstreckte sich über die Parzellen Nr. 3276, 3373 und sdR 3308, die ein Teil des Werkhofs der Bauunternehmung Walpen AG seien. Da bis jetzt keine Untersuchung dieses Standorts vorgenommen worden sei, könne die Dienststelle nicht einschätzen, ob schädliche oder lästige Einwirkungen bestehen würden. Die Umweltschutzfachstelle des Kantons hat deshalb mit Brief vom 14. Oktober 2016 von der Eigentümerin dieses Standortes eine historische Untersuchung im Sinne der Alllasten-Verordnung bis zum 31. Januar 2017 verlangt.

3.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat in ihrer Eingabe zunächst ausgeführt, dass von der Ausscheidung der Gewässerräume ca. 59'247 m² FFF-Flächen betroffen seien. Die im Gewässerraum liegenden FFF-Flächen dürfen nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Wo die Möglichkeit bestehe, solle dieser Abschnitt als extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Streuefläche bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung müsse den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung und den Bestimmungen der Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen. Diese nutzbaren FFF könnten als sog. potentielle FFF nach wie vor an das kantonale FFF-Kontingent angerechnet werden. Dies ergibt sich denn auch aus Art. 41c^{bis} GSchV, der im Übrigen im Jahre 2017 revidiert wird.

3.4 Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Eingabe darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss den Unterlagen der Gemeinde der effektive GWR, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen werde, den gesetzlich vorgegebenen Minimaldimensionen entspreche. Zur Festlegung der Gewässerräume könne jene Dienststelle daher eine positive Vormeinung abgeben, vor allem weil damit nach Ansicht der DRE die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.

3.5 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie Dienststelle für Wald und Landschaft: Diese beiden Dienststellen haben das Aufgatedossier ebenfalls geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sie positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

4. Gesamtbeurteilung

4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Reckingen-Glüringen die Festlegung der GWR folgender

Gewässer: Flablagerkanal, Reckingerbach, Flugplatzkanal, Gifigrabe, Jemattebach, Löwwibach, Blinnenbach, Ellbogegrabebach und Ritigrabebach.

- 4.2** Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 4.3** Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 4.4** Weiter kann dem Absatz 3 der vorgenannten Bestimmung entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des GWR erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung.
- 4.5** Im vorliegenden Fall kann dem Aufgedossier der Gemeinde Reckingen-Gluringen entnommen werden, dass für die meisten Gewässerabschnitte die Berechnungen für die Festlegung der GWR gemäss dem vorzitierten Absatz 2 des Art. 41a GSchV vorgenommen wurden. Dies trifft ohne Einschränkung auf die Gewässer Gifigrabe, Jemattebach und Ellbogegrabebach zu. Bei den beiden Gewässern Flugplatzkanal und Ritigrabebach wurden einzig die Abschnitte FLU-01, FLU-05 sowie RIT-01 gemäss dem Absatz 1 von Art. 41c GSchV bestimmt, da sich diese Abschnitte in einem kantonalen Schutzgebiet, bzw. in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung befinden. All diesen fünf vorerwähnten Gewässern ist gemeinsam, dass der auf diese Weise bestimmte minimale theoretische Gewässerraum auch dem effektiv ausgeschiedenen GWR entspricht, da dabei kein Anlass zu Abweichungen besteht. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
- 4.6** Aufgrund des Vorstehenden wird nachfolgend einzig noch auf die Besonderheiten der übrigen vier Gewässer der Gemeinde Reckingen-Gluringen eingegangen.
- 4.6.1** Flablagerkanal: Die beiden Abschnitte FLA-01 und FLA-04 fallen unter Absatz 1 von Art. 41a GSchV (kantonales Naturschutzgebiet und Auengebiet von nationaler Bedeutung), die beiden anderen Abschnitte unter dessen Absatz 2. In jenem Kanal wird eine grosse Revitalisierungschance gesehen, sodass der GWR mit dieser Idee im Hinterkopf ausgeschiedener wird. So wird der effektive GWR wo möglich ausgeweitet, damit der ufernahe Wald im GWR zu liegen kommt. Eine zukünftige Revitalisierung des Flablagerkanals wäre gemäss Aufgedossier für die angestrebte touristische Nutzung des heutigen Armeeareals ein grosses Plus. Zudem wird entlang des Fussballplatzes (FLA-04) der effektive GWR asymmetrisch nach links verschoben, damit die rechtsufrige Grenze mit dem kanalseitigen Strassenrand zusammenfällt.
- 4.6.2** Reckingerbach: Auch bei diesem Bach fallen die beiden ersten beiden Abschnitte REC-01 und REC-02 unter Absatz 1 von Art. 41a GSchV (Auengebiet von nationaler Bedeutung, bzw. strategische Revitalisierungsplanung), die beiden anderen Abschnitte unter dessen Absatz 2. Besonderheiten ergeben sich zudem, da im Abschnitt REC-01 der effektive GWR entlang des Uferwaldes geführt wird, sodass gegenüber dem minimal theoretischen GWR der effektive GWR somit v.a. linksufrig zur Rhone massiv verbreitert wird. Zudem ist zu erwähnen, dass sich der Abschnitt REC-03 innerhalb der Lawinenschutzdämme befindet, sodass gemäss Aufgedossier der GWR hier aus Gründen des Hochwasserschutzes eine Erweiterung bis auf die Krone der Lawinenleitdämme erfahren soll (was somit Art. 41a Abs. 3 Bst. a. GSchV entspricht).
- 4.6.3** Löwwibach: Für die Berechnung des GWR der ersten fünf Abschnitte ist der Absatz 1 von Art. 41a GSchV heranzuziehen (strategische Revitalisierungsplanung), für die oberhalb liegenden übrigen vier Abschnitte der Absatz 2 jener Bestimmung. Mit Ausnahme vom Abschnitt LÖW-07, wo

der effektive GWR an drei Stellen leicht ausgerundet wird, entspricht der berechnete minimale theoretische GWR dem effektiv ausgeschiedenen GWR und es bestehen keine Gründe für Abweichungen.

4.6.4 *Blinnenbach*: Während für die Berechnung des minimalen theoretischen GWR des letzten Abschnitts BLI-04 der Absatz 2 von Art. 41a GSchV zu beachten ist, kommt auf die Abschnitte BLI-01 bis BLI-03 die kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (GRV) zur Anwendung, da diese Abschnitte eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen. Demzufolge besteht der GWR mindestens aus der natürlichen Gerinnesohlenbreite und der für die Uferbereiche erforderlichen Mindestbreiten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b GRV). Die für die Uferbereiche erforderliche Mindestbreite beträgt gemäss der Wegleitung Hochwasserschutz an Fliessgewässern vorliegend 15 m. Aufgrund dessen wird in den erwähnten drei Abschnitten ein effektiver GWR mit Breiten zwischen 50 m bis zu 78 m beantragt. Vom minimalen theoretischen GWR abweichende Breiten ergeben sich hier einzig im Abschnitt BLI-03, wo die rechtsufrige Gewässerraumgrenze auf den bachabgewandten Strassenrand gelegt wird und die linksufrige Gewässerraumgrenze sich entsprechend verschiebt (Einhaltung der minimalen Gewässerraumbreite).

- 4.5** Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Reckingen-Gluringen zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der Plan Nr. 30039-08-S016 „Gewässerräume“, Massstab 1:2'500 / 1:1'000, vom 28. Juni 2016, welcher die Gewässerräume der Gewässer Flablagerkanal, Reckingerbach, Flugplatzkanal, Gifigrabe, Jemattebach, Löwwibach, Blinnenbach, Ellbogegrabebach und Ritigrabebach, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Reckingen-Gluringen, festlegt, wird genehmigt.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die Gemeinde Reckingen-Gluringen lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.

4. Die Gemeinde Reckingen-Gluringen übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
5. Die Gemeinde Reckingen-Gluringen wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.
6. Alle Projekte, welche sich innerhalb der Gewässerräume befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
7. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 1'037.-- (Gebühren Fr. 1'030.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Reckingen-Gluringen auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den **21. Dez. 2016**

Im Namen des Staatsrates

Die Präsidentin  Der Staatskanzler 
Esther Waeber-Kalbermatten  **Philipp Spörri**

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **29. Dez. 2016**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Reckingen-Gluringen, 3998 Reckingen-Gluringen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- DSVF, Zentralstellen, Sektion H2G
 - DSVF, Kreis 1 - Oberwallis
 - Dienststelle für Umweltschutz
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Wald und Landschaft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU